

Merkblatt zur Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Im Rahmen von Bau- und Abbrucharbeiten fallen regelmäßig Abfälle an. Hierbei handelt es sich neben nicht gefährlichen Abfällen oftmals auch um sogenannte Bauschadstoffe. Die Verantwortung für Getrennthaltung, Deklaration (Zuordnung zu Abfallschlüsselnummern gem. Abfallverzeichnisverordnung – AVV -), Festlegung der zulässigen Entsorgungswege, sowie die Nachweisführung liegt beim Erzeuger und/oder Besitzer der Abbruchabfälle (Bauherr/in, Bauunternehmer).

Gem. § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Abfällen. Um eine ordnungsgemäße und schadlose, aber auch möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle zu ermöglichen, sieht § 8 der Gewerbeabfallverordnung –GewAbfV- vor, dass Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – jeweils getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen haben (mit * gekennzeichnete AVV Nummern sind als gefährlich einzustufen):

1. Glas (170202)
2. Kunststoff (170203)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (170401 bis 170407 u. 170411)
4. Holz (170201)
5. Dämmmaterial (170604)
6. Bitumengemische (170302)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (170802)
8. Beton (170101)
9. Ziegel (170102) und
10. Fliesen und Keramik (170103)

Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle (170904) sind einer Aufbereitungsanlage (z.B. Sortieranlage) zuzuführen. Sollten solche Gemische gefährliche Abfälle (z.B. Dämmmaterialien oder Teerpappe) enthalten, ist jeweils das **gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen (170903*)**.

Spezielle Regelungen für die Entsorgung von Altholz enthält die Altholzverordnung – AltholzV-. Danach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist.

Begriffsbestimmungen gem. § 2 AltholzV:

Altholzkategorie A I:

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

Altholzkategorie A II:

verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

Altholzkategorie A III:

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel

Gemische der Altholzkategorien A I bis A III sind unter der Abfallschlüsselnummer **170201** zu verwerten.

Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch ist zulässig, wenn das **Gemisch (170904)** einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierten Altholzfraktionen gemäß den Vorgaben der AltholzV entsorgt werden.

Altholzkategorie A IV:

mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

PCB-Altholz:

Altholz, das PCB im Sinne der **PCB/PCT-Abfallverordnung** ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten

Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in eine höhere Altholzkategorie einzustufen. In Zweifelsfällen ist eine Deklarationsanalyse erforderlich.

Altholz der Kategorie A IV ist unter Verwendung der Abfallschlüsselnummer **170204*** zu entsorgen.

Die Entsorgung von **PCB-Altholz, PCB – haltigen Bau- und Abbruchabfällen (z.B. PCB – haltige Dichtungsmassen, Bodenbeläge, Kondensatoren, Fensterkitt)** hat unter Verwendung der Abfallschlüsselnummer **170902*** zu erfolgen.

Aus der Räumung von Abbruchgebäuden stammender **Sperrmüll (200307), sowie Restmüll (200301)** ist im Einklang mit der örtlich geltenden Abfallentsorgungssatzung einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Das bedeutet, dass diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind. Diese können Ihnen durch die **Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises (UAWB)** für Ihr jeweiliges Bauvorhaben benannt werden.

Im Rahmen des Rückbaus anfallende **Leuchtstoffröhren** sind einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage unter der Abfallschlüsselnummer **200121*** zuzuführen.

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (teerhaltige Dachpappe etc.) sind als gefährliche Abfälle einzustufen und unter der Abfallschlüsselnummer **170303*** zu entsorgen.

Dämmmaterialien, die Asbest enthalten (170601*) sowie **asbesthaltige Baustoffe (170605*)** (z.B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohre) sind auf dafür zugelassenen Deponien zu beseitigen. Eine erneute Verwendung als Baumaterial ist unzulässig.

Bei anderen **Dämmstoffen (Mineralwollen)** ist davon auszugehen, dass diese als gefährlicher Abfall einzustufen und unter der Abfallschlüsselnummer **170603*** auf dafür zugelassenen Deponien zu beseitigen sind. Lediglich Mineralwollen, die nach dem 01.06.2000 hergestellt wurden, sind nach den gefahrstoffrechtlichen Vorschriften als nicht gefährlich einzustufen.

Zum Zwecke der abfallrechtlichen Überwachung gem. § 47 KrWG ist die Entsorgung aller anfallenden Abfälle in geeigneter Form zu dokumentieren. Entsprechende Belege sind der **UAWB** auf deren Verlangen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Bei Fragen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen steht Ihnen die UAWB gerne untern den Telefonnummern 02261/8867- 83, -84, -85 und- 86 zur Verfügung.